



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
8 O 116/13

Ausfertigung

Verkündet am:
20.02.2014

Andreas, Justizsekretär
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ Klägerin

Prozessbevollmächtigter: _____
Geschäftszeichen: 0048/13B

gegen

1. _____
2. _____

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Thoimsen & Partner, Bohlendamm 4,
30159 Hannover,
Geschäftszeichen: 10039-13/RB/CH

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
21.01.2014 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer als
Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz von den Beklagten in ihrer Funktion als ehemalige Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH.

Klägerin erwarb von der [REDACTED] GmbH mit notariellem Kaufvertrag vom 25.04.2007 eine bereits weitgehend fertig gestellte Doppelhaushälfte in Völksen. Wegen diverser Mängel führte sie einen Rechtsstreit gegen die Verkäuferin. Mit Urteil des LG Hannover vom 10.11.2011 wurde die [REDACTED] GmbH verurteilt, an die Klägerin 5.750,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2010 zu zahlen. Außerdem hatte die [REDACTED] GmbH an die Klägerin aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 16.01.2012 4.459,33 € zu zahlen. Diese Beträge begehrt die Klägerin von den ehemaligen Geschäftsführern

Am 10.05.2012 stellten die [REDACTED] GmbH einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Am 01.09.2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der [REDACTED] GmbH eröffnet.

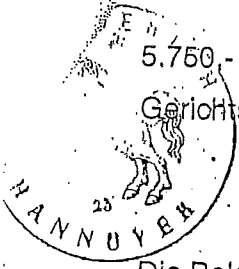
Gegen den Beklagten zu 1) wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzverschleppung eingeleitet, das nach § 153a StPO nach Erfüllung einer Geldauflage in Höhe von 1.000,- € eingestellt wurde.

Die Klägerin behauptet, die [REDACTED] GmbH sei bereits am 31.12.2006 überschuldet gewesen, da die Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 3.939,40 € ausgewiesen habe. Im Jahre 2007 sei dieser Fehlbetrag auf 44.805,21 € angewachsen, dennoch seien Gesellschafterdarlehen in Höhe von 135.236,92 € zurückgeführt worden. Eine ähnliche Situation habe in den darauffolgenden Jahren bestanden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 10.209,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2010 auf

5.750,- € und seit dem 25.11.2011 auf 4.459,33 € sowie weitere Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 121,50 € zu zahlen.



Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne habe zum Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages nicht bestanden, da die Beklagten zur Vermeidung einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn für die von ihnen gegebenen Gesellschafterdarlehen (gemäß Gesellschaftsbeschluss vom 13.06.2007) einen Rangrücktritt erklärt hätten. Der Klägerin stehe als Altgläubigerin auch nur ein Quotenschaden zu.

Zur Ergänzung des Parteivortrags wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht kein Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB, § 64 Abs. 1 GmbHG a.F. bzw. § 823 Abs. 2 BGB, § 15a Abs. 1 InsO gegen die Beklagte zu.

1. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagten als gesetzliche Vertreter der [REDACTED] GmbH bereits im Jahre 2007 gegen ihre Pflicht verstoßen haben, rechtzeitig nach Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Eröffnungsantrag bei dem zuständigen Insolvenzgericht zu stellen, weil eine Insolvenzzureife zum damaligen Zeitpunkt nicht nachgewiesen worden ist.

Insolvenzreife setzt einen Eröffnungsgrund voraus, § 16 InsO. In Betracht kommen Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO und/oder Überschuldung § 19 InsO. Für eine Zahlungsunfähigkeit der [REDACTED] GmbH im Sinne des § 17 InsO im Jahre 2007 bestehen keine Anhaltspunkte. Nach § 19 Abs. 2 InsO in der Fassung vom 01.01.1999 bis 17.10.2008 liegt eine Überschuldung einer juristischen Person nur vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. In § 19 Abs. 2 Satz 3 InsO in der Fassung vom 23.10.2008 bis zum 11.12.2012 heißt es weiter:

„Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.“

Danach wären die Verbindlichkeiten der [REDACTED] GmbH gegenüber ihren Gesellschaftern bei der Frage der Überschuldung nicht zu berücksichtigen, wenn die Beklagten eine entsprechende Rangrücktrittserklärung abgegeben hatten.

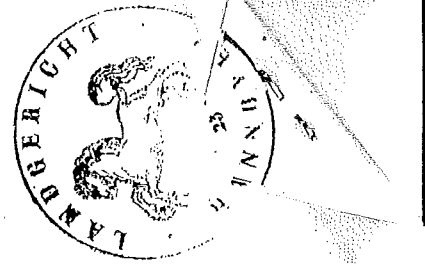
Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die [REDACTED] GmbH im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der aufgrund des Vertragsschlusses geleisteten Zahlungen bereits überschuldet gewesen ist. Eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO ist grundsätzlich durch Vorlage eines Überschuldungsstatus darzulegen. Nicht ausreichend ist es, lediglich auf die Handelsbilanz zu verweisen, weil die Handelsbilanz nach anderen Kriterien als ein Überschuldungsstatus aufzustellen ist. Weist eine Handelsbilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, hat dies lediglich indizielle Bedeutung (BGH, Urteil vom 15.10.2007, II ZR 236/06, ZIP 2008, 267). Aus ihr ergibt sich nicht, ob und ggfs. in welchem Umfang stille Reserven oder sonstige daraus nicht ersichtliche Veräußerungswerte vorhanden sind. Eine Überschuldungsbilanz nach Liquidationswerten unter Einbeziehung etwaiger stillen Reserven hat die Klägerin nicht eingereicht.

Die Berufung auf die Handelsbilanz ist vorliegend auch deshalb unzureichend, weil die Beklagten unter Hinweis auf ein Protokoll einer Gesellschafterversammlung vom 1.3.06.2007 im Einzelnen behauptet haben, dass sie als Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens eine Rangrücktrittserklärung abgegeben hätten. Dieser Umstand ist zwar seitens der Klägerin bestritten worden. Da die Klägerin aber die Darlegungs- und Beweislast für den objektiven Tatbestand einer haftungsbegründenden Insolvenzverschleppung und damit auch für die Überschuldung der Gesellschaft trägt, reicht ein einfaches Bestreiten nicht aus. Die Tatsache, dass ein entsprechendes Gesellschafterdarlehen der [REDACTED] GmbH gewährt worden war, ergibt sich aus den Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG in der Bilanz für das Jahr 2006. Danach bestanden seinerzeit gegenüber den Gesellschaftern Verbindlichkeiten in Höhe von 339.977,51 €. Anhaltspunkte dafür, dass die Rangrücktrittserklärung nicht im Jahre 2007 abgegeben worden ist, sind dem unstreitigen Parteivortrag nicht zu entnehmen.

Das pauschale Beweisangebot, den derzeitigen Insolvenzverwalter zur Frage einer Überschuldung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 25.04.2007 zu vernehmen, ist unter diesen Umständen nicht ausreichend und kann die fehlende Substanz des Vortrages nicht ersetzen. Es ist nicht ersichtlich, dass der erst am 01.09.2012 bestellte Insolvenzverwalter eine Insolvenzzreife bereits für die Zeit ab 2007 ermittelt oder einen Überschuldungsstatus für das Jahr 2007 festgestellt hätte.

2. Die Klägerin kann aber auch nicht im Wege eines Schadensersatzanspruchs nach §§ 823 Abs. 2 BGB; § 64 Abs. 1 GmbHG a.F., bzw. § 15 a InsO die Erfüllung ihrer titulierten Ansprüche geltend machen.

Wäre die Klägerin als Altgläubigerin anzusehen, könnte nur der Schaden geltend gemacht werden, der in der durch eine Insolvenzverschleppung bedingten Masse- und Quotenverminderung besteht. Der Schaden eines Neugläubigers liegt darin, dass er einer GmbH im Vertrauen auf deren Solvenz noch Geld- oder Sachmittel zur Verfügung gestellt hat, ohne einen entsprechend werthaltigen Gegenanspruch zu erlangen (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2007; II ZR 234/05, BGHZ 171, 46). Der Neugläubiger ist danach so zu stellen, wie er ohne den Vertragsschluss stehen würde (sog. negative Interesse). Vorliegend hat die Klägerin eine dahingehende Schadensberechnung nicht erstellt, insbesondere den erhaltenen Gegenwert nicht berücksichtigt.



II.

Die Klage war danach mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 10.330,83 € festgesetzt.

Dr. Cramer

Ausgefertigt
Hannover, 20.02.2014


Großkurth, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

